

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. September 2018	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 18	Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Ändert FFN 312-12, 310-63</i>	374
23. 8. 18	Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes <i>Ändert FFN 317-13</i>	381
24. 8. 18	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 330-48, 360-19</i>	387
22. 8. 18	Gesetz über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“ <i>FFN 44-7</i>	389

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Vom 23. August 2018

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Brandschutzdienststellen der Landkreise nehmen die Aufgaben des Vorbeugenden und im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr und sollen unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors stehen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Städte“ durch „Gemeinden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „und für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sorgt im Rahmen dieser Unterstützung und Förderung auch für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 bis 5 werden der neue Abs. 2.
 - bb) Satz 6 bis 9 werden der neue Abs. 3.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ihre Freistellung für Übungen, Ausbildungs- und sonstige Dienstveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“

- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ die Wörter „sowie sonstigen Dienstveranstaltungen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beschäftigte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschäftigte)“ ersetzt und werden nach dem Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ die Wörter „sowie sonstigen Dienstveranstaltungen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ die Wörter „sowie sonstige Dienstveranstaltungen“ eingefügt.
 - d) In Abs. 8 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) In kreisangehörigen Gemeinden kann in der Feuerwehrsatzung mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorgesehen werden, dass die Funktion der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors auch hauptamtlich besetzt werden kann. In diesen Fällen ist aus den Reihen der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Sprecher zu wählen, der ihre Interessen wahrnimmt. Eine Besetzung nach Satz 1 durch den Gemeindevorstand erfolgt mit Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach dem Wort „Gemeindebrandinspektor“ werden ein Komma und die Angabe „ausgenommen solche nach Abs. 4 Satz 3,“ eingefügt.

¹⁾ Ändert FFN 312-12

- d) Die bisherigen Abs. 6 bis 10 werden die Abs. 7 bis 11.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister nehmen die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes wahr. § 41 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 6 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
8. Dem § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Zuständige Stelle im Sinne des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), ist bei einer Berufsausbildung nach der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 3. November 2005 (GVBl. I S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2013 (GVBl. S. 89), in der jeweils geltenden Fassung die Hessische Landesfeuerwehrschule.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444)“ durch „15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „(BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813)“ durch „(BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 wird die Angabe „Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467)“ durch „Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
11. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „THW-Helferrechtsgesetz“ durch „THW-Gesetz“ ersetzt.
12. Dem § 28 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung der Bevölkerung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Landesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung.“
13. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)“ ersetzt.
14. Dem § 33 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie können insbesondere das betroffene Gebiet sperren und räumen, den Zutritt dorthin verbieten und Personen von dort verweisen.“
15. § 34 wird wie folgt gefasst:
- „§ 34
- Feststellung des Katastrophenfalles
- (1) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebiets durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt. Bei Gefahr im Verzug kann die untere Katastrophenschutzbehörde den Eintritt des Katastrophenfalles ohne Beteiligung der obersten Katastrophenschutzbehörde feststellen; sie hat diese unverzüglich hierüber zu informieren. Im Fall einer aufwachsenden Lage, die die Ausrufung des Katastrophenfalles erforderlich machen könnte, ist die oberste Katastrophenschutzbehörde frühzeitig zu unterrichten.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und 2 sind die obere Katastrophenschutzbehörde sowie, soweit erforderlich, auch die benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten.“
16. § 34a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften befugt, Warnmitteilungen an Mobilfunkendgeräte zu übermitteln.“

17. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungs- und Dienstveranstaltungen. Dazu zählen auch Tätigkeiten, die im Rahmen der Förderung, Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für den Katastrophenschutz durchgeführt werden.“

18. In § 41 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.

19. In § 42 Abs. 2 wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.

20. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. Maßnahmen zu veranlassen, die

a) der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen,

b) bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen;

die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.“

21. Dem § 46 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von technischen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung und Unterstützung der Kommunikation und Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes auch dann zu dulden, wenn diese technischen Einrichtungen zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt werden. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Bereitstellung des Antennenstandortes und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie der Energie- und Datenversorgung. Der durch die Duldung entstehende angemessene Aufwand ist zu entschädigen.“

22. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)“ wird durch „der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)“ ersetzt und nach dem Wort „Katastrophenschutzbehörde“ wird die Angabe „binnen zwei Jahren nach Eingang der Informationen nach Abs. 3“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „Folgen“ durch „Auswirkungen“ und werden die Wörter „Schäden für Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen“ durch „Schädigungen der menschlichen Gesundheit, von Tieren, der natürlichen Lebensgrundlagen und von Sachwerten“ ersetzt.

cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, von Tieren, der natürlichen Lebensgrundlagen und von Sachwerten vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird das Wort „Einsatzkräfte“ durch die Wörter „Notfall- und Rettungsdienste“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 wird das Wort „für“ durch die Wörter „betreffend die“ ersetzt und werden nach dem Wort „Betriebsgeländes“ die Wörter „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen haben“ eingefügt.

dd) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Angabe „und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.

ee) In Nr. 7 werden die Wörter „Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall“ durch „Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten der Europäi-

- schen Union im Falle eines schweren Unfalls“ und das Wort „Folgen“ durch „Auswirkungen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse hat der unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, aufgrund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt oder aufgrund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird, zu übermitteln.“
23. In § 48a werden nach der Angabe „(Abl. EU Nr. L 102 S. 15)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (Abl. EU Nr. L 188 S. 14),“ eingefügt.
24. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Auf Anforderung der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung sind
1. dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Tiere, die zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage geeignet und erforderlich sind, von jeder Person,
 2. dringend benötigtes Verbrauchsmaterial, insbesondere zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Ausdehnung von Schadensereignissen, Betriebs- und Brennstoffe sowie Lebensmittel von den damit Handel treibenden sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Gewerbebetrieben,
 3. bei großflächigen Evakuierungen Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen von den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten bereitzustellen.“
25. In § 50 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444),“ gestrichen.
26. In § 52 Satz 1 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
27. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. Telefonnummern, Telefaxnummern, Email-Adressen, sonstige Kommunikationsverbindungen sowie Angaben zur Erreichbarkeit,“
- b) Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Telefonnummern, Telefaxnummern, Email-Adressen, sonstige Kommunikationsverbindungen sowie Angaben zur Erreichbarkeit.“
- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
- „(5) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden können personenbezogene Daten der Personen erheben und verarbeiten, denen sie zum Zwecke der Warnung nach § 34a Mitteilungen übermitteln. Hierzu zählen nur folgende Daten:
1. Name,
 2. Vornamen,
 3. Postleitzahl,
 4. Mobilfunknummern und sonstige Kommunikationsverbindungen.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
28. In § 57 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ die Wörter „sowie sonstige Dienstveranstaltungen“ eingefügt.
29. In § 58 Abs. 2 werden die Angaben „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung,“ und „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
30. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „finanzielle oder sächliche“ eingefügt.
- b) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) Das Land gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Städten das kostenfreie Recht, Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), für die Wahrnehmung der Aufgaben der Katastrophenschutzstäbe nach § 30 und der Zentralen Leitstellen nach § 54 zu verwenden; eine Übertragung des Verwendungsrechts auf Dritte ist unzulässig.“

(7) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können zur Finanzierung der Kosten, die aus dem Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehen, Benutzungsgebühren nach § 10 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), erheben. Gebührenpflichtig sind die auf die Brandmeldeempfangszentrale Aufgeschalteten, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.“

31. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort „Fehlalarm“ durch „Falschalarm“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,“ angefügt.
 - bb) Als Nr. 4 bis 6 werden angefügt:
 - „4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 24. März

2013 (GVBl. S. 134)“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Härtefälle“ die Wörter „oder für die Fälle allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen“ eingefügt.
32. In § 63 Satz 1 wird die Angabe „vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)“ durch „der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ ersetzt.
33. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1, 2 und 4“ durch „§ 46 Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 10 wird nach der Angabe „§ 46 Abs. 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ durch „der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ ersetzt.
34. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
 - „3. a) die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 1 Satz 1),
 - b) die Voraussetzungen der Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 4 Satz 2),
 - c) die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen (§ 14 Abs. 5),
 - d) die Anforderungen und das Verfahren der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 8),“
 - b) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 4 und 5.
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fas-

³⁾ Ändert FFN 310-63

sung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In den Angaben zum Zweiten Teil werden die Wörter

„Dritter Abschnitt
Polizeidienststellen“

 durch

„Dritter Abschnitt
Polizeibehörden“

 ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 95 werden die Wörter „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch „Hessisches Polizeipräsidium für Technik“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 108 werden nach dem Wort „Polizeibehörden“ ein Komma und die Wörter „Bereitstellungs- und Duldungspflichten“ angefügt.
- 1a. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „129“ durch „129a“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht im Fall des Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte sowie § 41 Abs. 2 und § 43 gelten entsprechend.“
3. Die Überschrift des Zweiten Teils Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt
Polizeibehörden“
4. § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) das Hessische Polizeipräsidium für Technik,“
5. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 94 Satz 1 wird das Wort „Polizeidienststellen“ durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
7. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch „Hessisches Polizeipräsidium für Technik“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Hessische Polizeipräsidium für Technik ist

1. zentrale Dienststelle für
 - a) die polizeiliche Informations- und Kommunikationstechnik sowie die sonstige Einsatztechnik,
 - b) die Ausstattung, Beschaffung und Verwaltung,
2. Landeskoordinierungsstelle und Autorisierte Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Hessen.

Ihm obliegt die Abwehr von Gefahren für die Verfügbarkeit der Digitalfunkversorgung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Hessen. Es kann den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die an dem Digitalfunk in seinem Netzabschnitt teilnehmen, die für den Betrieb erforderlichen technischen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunknetzes notwendig sind, auch für den Einzelfall erteilen.“

8. In § 99 Abs. 4 Nr. 3 und § 104 wird das Wort „Polizeidienststellen“ jeweils durch „Polizeibehörden“ ersetzt.
9. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Polizeibehörden“ ein Komma und die Wörter „Bereitstellungs- und Duldungspflichten“ angefügt.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder eine sonstige Nutzungsberechtigte oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter einer baulichen Anlage, innerhalb der eine Funkverbindung zwischen der Leitstelle des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums und den Einsatzkräften nicht sichergestellt ist, ist verpflichtet, das Anbringen einer Gebäudefunkanlage oder von Teilen davon für Zwecke der Gefahrenabwehr entschädigungslos zu dulden. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Bereitstellung eines Antennenstandorts und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie die Stromversorgung. Soweit aufgrund des § 45 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), oder anderer Rechtsvorschriften

eine Verpflichtung zur Duldung, Einrichtung oder zum Unterhalt von Gebädefunkanlagen nur für bestimmte Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben besteht, gilt diese auch für solche der Polizeibehörden.“

10. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die vor dem 4. September 2018 dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung aufgrund besonderer Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben gelten als dem Hessischen Polizeipräsidium für Technik übertragen.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 23. August 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes*)**

Vom 23. August 2018

Artikel 1

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“
 - b) Die Angaben zu den §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Leichenschau
§ 11 Mitteilungspflichten bei einem nicht natürlichen Tod
§ 12 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr“
 - c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“
 - d) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Datenübermittlung
§ 29a Übermittlung von Sterbefalldaten
§ 29b Übermittlung bei berechtigtem Interesse und zu wissenschaftlicher Forschung“
 - e) Die Wörter „Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften“ werden durch „Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften“ ersetzt.
 - f) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (aufgehoben)
Anlage 2 (aufgehoben)
Anlage 3 (aufgehoben)
Anlage 4 (aufgehoben)
Anlage 5 (aufgehoben)
Anlage 6 (aufgehoben)“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ gestrichen.

- 2a. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und deren Angehörigen“ eingefügt.
3. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten.“
4. Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„ § 6a

Verbot von Grabsteinen aus
ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder

*) Ändert FFN 317-13

3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
- versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen,

 - der sichere Zeichen des Todes (Totenstarre, Totenflecken, Fäulniserscheinungen) aufweist oder bei dem mit dem Leben unvereinbare Verletzungen oder der Hirntod festgestellt werden und
 - bei dem der körperliche Zusammenhang durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist.

Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Körper eines

 - neugeborenen Kindes, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hatte, oder
 - tot geborenen Kindes, das mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde.

Leblose Teile eines menschlichen Körpers gelten als einer Leiche zugehörig, wenn ohne sie ein Weiterleben des Individuums unmöglich wäre.“
6. Die §§ 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Leichenschau

(1) Vor der Bestattung muss eine Leichenschau durchgeführt werden (Erste Leichenschau). Leichenschau ist die durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführende Untersuchung der verstorbenen Person zum Zwecke der Feststellung

- des Todes,
- des Todeszeitpunktes oder, falls dies nicht möglich ist, des Todeszeitraums oder des Auffindungszeitpunktes der Leiche,
- der wahrscheinlichen Todesursache und
- der Todesart (natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod oder ungeklärt).

(2) Die Leichenschau ist unverzüglich vorzunehmen.

(3) Die vollständig entkleidete Leiche ist sorgfältig zu untersuchen; es sind dabei alle Körperregionen, einschließlich der Körperöffnungen, der Augenbindehäute, des Rückens und der behaarten Kopfhaut, zu untersuchen. Die Bekleidung ist an der verstorbenen Person zu belassen, sobald sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben.

(4) Die Leichenschau ist an dem Ort durchzuführen, an dem die verstorbene Person aufgefunden wurde; die Leiche soll vor der Leichenschau und während einer Unterbrechung der Leichenschau nicht verlagert werden. Dies gilt nicht, wenn die Durchführung der Leichenschau an diesem Ort nicht angemessen, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Leichenschau durchführt, ist das Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung der Leichenschau zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Zur Leichenschau verpflichtet sind

- auf Verlangen jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt und
- Ärztinnen und Ärzte eines Krankenhauses oder sonstigen Anstalt für Sterbefälle in diesem Krankenhaus oder in dieser Anstalt.

Nimmt keine Ärztin oder kein Arzt nach Satz 1 die Leichenschau vor oder fordert das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Polizeidienststelle zur Leichenschau auf, ist diese von einer Ärztin oder einem Arzt des für den Auffindungsort zuständigen Gesundheitsamts durchzuführen.

(6) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem

Zusammenhang mit einer ärztlichen Maßnahme eingetreten ist, darf die Ärztin oder der Arzt, die oder der diese Maßnahme veranlasst oder durchgeführt hat, die Leichenschau nicht durchführen.

(7) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen und Notärzte sind während ihres Einsatzes nicht zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und eine vorläufige Todesbescheinigung nach dem durch Rechtsverordnung nach § 28a festgelegten Vordruckmuster auszustellen sowie unter den Voraussetzungen des § 11 eine Unterrichtung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

(8) Über die Leichenschau ist ein Leichenschauschein nach dem durch Rechtsverordnung nach § 28a festgelegten Vordruckmuster auszustellen; die Ausstellung darf erst erfolgen, wenn der Tod festgestellt worden ist. Der Leichenschauschein besteht aus einem nicht vertraulichen und einem vertraulichen Teil. Der vertrauliche Teil umfasst einen selbstdurchschreibenden Vordrucksatz mit insgesamt fünf Blättern, von denen eines für die Ärztin oder den Arzt, eines für das Statistische Landesamt, eines für den Fall der Zweiten Leichenschau und gegebenenfalls Obduktion sowie zwei für das Gesundheitsamt bestimmt sind. Das Blatt für das Statistische Landesamt darf nicht die Namen der verstorbenen Person und keine Angaben darüber, durch wen diese zuletzt behandelt wurde, enthalten. Der Leichenschauschein ist verschlossen einer nach § 13 sorgepflichtigen Person auszuhändigen. Der Leichenschauschein ist dem für die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt vorzulegen; der vertrauliche Teil wird von dort jeweils an die in Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 genannten Stellen, der nicht vertrauliche Teil nach der Beurkundung des Sterbefalls an die Friedhofsverwaltung weitergeleitet. In den Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozessordnung darf die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin oder der Amtsrichter den Leichenschauschein öffnen.

(9) Ist eine Feuerbestattung beabsichtigt, sind Todesursache und Todesart in einer weiteren Leichenschau (Zweite Leichenschau) zu überprüfen. Die Zweite Leichenschau ist durch eine Ärztin oder einen Arzt eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der von der Leiterin oder dem Leiter eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts beauftragt wurde, vorzunehmen. Ist dieses nicht möglich, ist die Zweite Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt des für den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheits-

amts vorzunehmen. Die Person, welche die Erste Leichenschau durchgeführt hat, darf nicht die Zweite Leichenschau vornehmen. Über die Zweite Leichenschau ist eine Bescheinigung nach dem durch Rechtsverordnung nach § 28a festgelegten Vordruckmuster auszustellen. Lassen sich auch durch die Zweite Leichenschau Zweifel an der Todesart nicht beseitigen, ist nach § 11 zu verfahren.

(10) Eine Zweite Leichenschau ist auch durchzuführen, wenn die Leiche an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befördert werden soll. Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer Überführung in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Einäscherung, sofern dort eine Zweite Leichenschau im Sinne des Abs. 9 nicht vorgeschrieben ist.

(11) Angehörige, Hausgenossinnen und Hausgenossen, Personen, die die verstorbene Person gepflegt haben, Ärztinnen und Ärzte, die die verstorbene Person behandelt haben, und Personen, die beim Tod anwesend waren, sind auf Verlangen der Ärztin oder des Arztes, die oder der die Leichenschau durchführt, verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Mitteilungspflichten bei einem nicht natürlichen Tod

(1) Ergeben sich vor oder bei der Leichenschau nach § 10 Anhaltspunkte dafür, dass der Tod durch

1. eine Selbsttötung,
2. einen Unfall oder
3. eine äußere Einwirkung, bei der ein Verhalten dritter Personen ursächlich gewesen sein kann,

eingetreten ist (nicht natürlicher Tod), so ist unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen und darauf hinzuwirken, dass bis zu deren Eintreffen keine Veränderungen an der Leiche und deren Umgebung vorgenommen werden.

(2) Alle an der Leiche, an ihrer Lage oder am Auffindungsort vorgenommenen Veränderungen sind der Polizei oder Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Kann deren Eintreffen nicht abgewartet werden, sind die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie der Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindungsortes zu dokumentieren; dies kann auch elektronisch oder bildlich erfolgen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei

1. ungeklärter Todesart,
2. einer unbekannt Person oder wenn die Identität nicht sicher aufgeklärt werden kann,

3. einem Tod im amtlichen Gewahrsam,
4. einem Tod eines Kindes oder Jugendlichen, wenn keine den Tod zweifelsfrei erklärende Vorerkrankung vorliegt,
5. einem Tod mit fortgeschrittenen Leichenveränderungen,
6. einem Tod, bei dem der begründete Verdacht einer Fehlbehandlung erhoben wird,
7. einem Tod im institutionellen oder häuslichen Pflegebereich, ohne dass den Tod zweifelsfrei erklärende Vorerkrankungen vorliegen,
8. Auffälligkeiten in Bezug auf den Auffindungsort oder dessen Umgebung und
9. Hinweisen auf einen Tod durch Giftstoffe, Drogen oder Medikamentenmissbrauch.

§ 12

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes mit einer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), genannten Krankheiten oder mit einer anderen ähnlich schweren, übertragbaren Krankheit infiziert war, hat die oder der die Leichenschau durchführende Ärztin oder Arzt

1. unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen,
2. die Leiche zu kennzeichnen und
3. die erforderlichen vorläufigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 7 gilt für Notärztinnen und Notärzte Abs. 1 entsprechend. Diese genügen ihrer Benachrichtigungspflicht auch, wenn sie diese über die Rettungsleitstelle veranlassen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und die Angabe „§§ 10, 12“ durch „§ 10“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)“ gestrichen.
- 7a. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Beschaffenheit der Särge

Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung der Leiche ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen. Für die Beförderung einer Leiche kann auch ein gut abgedichteter Transportsarg oder Leichensack benutzt werden. Bei der polizeilichen Bergung von Leichen ist zudem ein spurensicherer Transport zu gewährleisten.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sie gilt nicht für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden. Urnen sind innerhalb von neun Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fristen des Abs. 1 gelten auch, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das nicht unter die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt, eines Fötus oder eines Embryos veranlasst.“
9. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
10. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 16 Abs. 3 ist die Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erforderlich.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Sammelbestattung“ durch die Wörter „gemeinschaftliche Bestattung“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Feuerbestattung ist erst zulässig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

 1. eine Bescheinigung über die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 Satz 5 und
 2. die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 1“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Behältnis darf an Angehörige nicht ausgehändigt werden.“

- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Ausnahmen von Satz 1 können in besonderen Fällen vom Regierungspräsidium Kassel zugelassen werden.“
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „(Anlage 5)“ durch „entsprechend dem durch Rechtsverordnung nach § 28a festgelegten Vordruckmuster“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Er darf den Leichenpass ausstellen, wenn
1. die Bescheinigung über die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9,
 2. in den Fällen des § 12 Abs. 1 die schriftliche Erklärung einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes, dass der Beförderung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen,
 3. die Unterlagen nach § 19 Abs. 1 und
 4. die schriftliche Erklärung des Bestattungsunternehmers, dass die Leiche entsprechend § 15 eingesargt ist und mit einem zur Leichenbeförderung bestimmten Fahrzeug nach § 25 befördert wird,
- vorliegen. Bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen, die ständig mit der Durchführung betraut sind, genügt eine allgemeine Erklärung nach Satz 2 Nr. 4.“
13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
- 13a. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht.“
- 13b. Nach § 28 wird als § 28a eingefügt:
 „§ 28a
 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
 Die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vordruckmuster nach § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 5 und § 22 Abs. 1 zu bestimmen.“
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 11“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch „§ 10 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4 wird die Angabe „(§ 9)“ durch „nach § 9 Abs. 1“ und die Angabe „(§§ 10, 12)“ durch „nach § 10“ ersetzt.
- ee) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. den Regelungen des § 12, § 15, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)“ durch „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ ersetzt.
15. Nach dem Zweiten Abschnitt wird als Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
 Datenübermittlung

§ 29a

Übermittlung von Sterbefalldaten

(1) Die Standesämter übermitteln den Gesundheitsämtern folgende beurkundete Daten inländischer Sterbefälle:

1. Name des Standesamts,
2. Sterberegisternummer,
3. Familienname,
4. Geburtsname,
5. Vornamen,
6. letzter Wohnsitz,
7. Geburtsdatum,
8. Geburtsort,
9. Geschlecht,
10. Todestag und -zeit oder Todeszeitraum und
11. Sterbeort (Straße, Hausnummer, Ort, Kreis).

(2) Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Für die elektronische Übermittlung der Daten gilt § 63 Abs. 3 und 4 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522).

(3) Die Gesundheitsämter übermitteln dem Hessischen Statistischen Landesamt mindestens monatlich un-

ter Angabe der jeweiligen Sterberegisternummer die Angaben zu den Todesursachen und -umständen auf den Leichenschauschein. Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden; daneben hat die Datenübermittlung in der erforderlichen Qualität nach Maßgabe der in der öffentlichen Verwaltung verwendeten offenen Standards zu erfolgen. Nach Aufforderung des Hessischen Statistischen Landesamtes bessern die Gesundheitsämter fehlerhaft erfasste Angaben nach. Zur Qualitätssicherung erfolgt neben der elektronischen Datenübermittlung monatlich der Versand des für das Hessische Statistische Landesamt vorgesehenen Blattes des Leichenschauscheins auf dem Postweg.

§ 29b

Übermittlung bei berechtigtem Interesse und zu wissenschaftlicher Forschung

Das Gesundheitsamt kann auf Antrag im erforderlichen Umfang Auskünfte aus dem Leichenschauschein erteilen, Einsicht gewähren oder Ablichtungen davon aushändigen, wenn

1. die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen beeinträchtigt werden, oder
 2. die antragstellende Person die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und
 - a) die verstorbene oder die bestattungspflichtige Person der Datenverarbeitung zugestimmt hat oder
 - b) das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der oder des Verstorbenen und der Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann
 und unverzüglich nachdem es der Forschungszweck gestattet, durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.“
16. In der bisherigen Überschrift zum Dritten Abschnitt wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.
17. In § 32 wird die Angabe „2020“ durch „2025“ ersetzt.
18. Die Anlagen 1 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 13b am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 23. August 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und
zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften
Vom 24. August 2018

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 7 werden die Wörter „Planungsverband als“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 Inkrafttreten,
Außerkräfttreten“
und die Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Außerkräfttreten“ wird gestrichen.
2. In der Präambel werden in Satz 1 nach dem Wort „sozialen“ ein Komma und die Wörter „klimagerechten, ressourcenschonenden, nachhaltigen“ eingefügt.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 6 bis 9 werden angefügt:
 - „6. bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus und Mobilisierung hierfür geeigneter Wohnbauflächen,
 7. ressourcenschonende Beschaffung von Trink- und Brauchwasser,
 8. Erstellung und Fortschreibung eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes,
 9. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien.“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 5 dieses Gesetzes“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Planungsverband als“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung und zur Koordinierung der kommunalen

Zusammenarbeit besteht im Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main der Regionalverband FrankfurtRheinMain.“

- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch „der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „und Städtebau“ gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 590)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198),“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ und die Angabe „27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)“ durch „28. Mai 2018 (GVBl. S. 184); die Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans als Bestandteil des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Das Land gewährt dem Regionalverband das kostenfreie Recht, Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), und Geodaten nach § 31 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes der Landesverwaltung für die Aufstellung des regionalplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans zu verwenden.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach der Angabe „§ 1“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
7. § 10 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 330-48

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 4“ durch „3 bis 5“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „4“ und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Sofern innerhalb der Frist nach Satz 1 eine Wahl nicht erfolgt ist, kann das Verbandsmitglied in der ersten Sitzung durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister) vertreten werden. Ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) Mitglied des Regionalvorstandes, erfolgt die Vertretung durch den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters).“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
10. § 23 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 24 wird § 23 und die Angabe „31. März 2019“ wird durch „31. Dezember 2029“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

§ 9 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kartendarstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1 : 50 000 oder, aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, im Maßstab 1 : 25 000.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. August 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

³⁾ Ändert FFN 360-19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über das Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und
Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“*)**

Vom 22. August 2018

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land Hessen errichtet ein Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient

1. mit bis zu 105 Millionen Euro der Finanzierung eines Neubaus der Universitätsbibliothek für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
2. mit bis zu 60 Millionen Euro dem Erwerb von Grundstücken in der Stadt Frankfurt am Main und hessischen Teilen des Rhein-Main-Gebietes für die Schaffung von bezahlbarem, insbesondere gefördertem Wohnraum (Liegenschaftsfonds); die Grundstücke können hierfür Dritten auch verbilligt zur Verfügung gestellt werden,
3. mit bis zu 35 Millionen Euro der nachhaltigen Entwicklung von innovationsorientierten und sozialen Quartieren durch Zuschüsse für Investitionen in die Infrastruktur des Wohnumfeldes; § 56 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), findet insoweit keine Anwendung,
4. mit bis zu 5 Millionen Euro dem Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum,
5. mit bis zu 500 000 Euro der Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Bedürftige,
6. mit bis zu 750 000 Euro der Errichtung und dem Betrieb einer landesweit tätigen Beratungsstelle „Gemeinschaftliches Wohnen“.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Beträge hinausgehende Einnahmen des Sondervermögens nach § 4 Abs. 1 Satz 1, die nicht zur Deckung der Verwaltungskosten des Sondervermögens benötigt werden, dienen zusätzlich dem in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck.

(3) Die Mittel des Sondervermögens dürfen zusätzlich zu den im Landeshaushalt für dieselben Zwecke veranschlagten Mitteln eingesetzt werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen ist Wiesbaden.

(3) Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen sowie von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten.

§ 4

Finanzierung, Verwaltung
und Anlage der Mittel

(1) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Veräußerung der ehemals als Sitz des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main dienenden landeseigenen Liegenschaft in Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 5 bis 11 und 13 bis 31 sowie Mainzer Landstraße 98 bis 104 zu. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Veräußerung entstanden sind, werden vorab aus dem Verkaufserlös geleistet. Das Land kann in das Sondervermögen für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck weitere Mittel oder Grundvermögen einbringen.

(2) Das Sondervermögen und dessen Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen; hierzu gehören auch die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter bei zweckgebundenen Maßnahmen.

(3) Die Verwaltung des Sondervermögens für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zweck erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

(4) Die Verwaltung des Sondervermögens für Zwecke nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 erfolgt durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium; es bedient sich dazu der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und wird ermächtigt, mit der WIBank eine Vereinbarung über die Abwicklung der Maßnahmen zu schließen. Die Fachaufsicht verbleibt insoweit bei dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium.

(5) Rückflüsse aus Maßnahmen und Erträgen des Sondervermögens fließen diesem zu und sind zweckgebunden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu verwenden.

§ 5

Wirtschaftsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirt-

*) FFN 44-7

Anlage

schaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für die Jahre 2018 und 2019 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren dem Landeshaushalt als Anlage beigelegt.

(2) Eine Kreditaufnahme für das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 6

Jahresrechnung

(1) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium stellt zum Schluss

eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. August 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

WIRTSCHAFTSPLAN**2018/2019****Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung"**

EINNAHMEN		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
1. Allgemein				
1.1	Einnahme aus der Veräußerung des ehemaligen Polizeipräsidiums Frankfurt am Main	-	210.000.000	-
1.2	Einnahmen aus der Liquidität	44.450.000	-	-
2. Liegenschaftsfonds				
2.1	Einnahmen aus der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken	-	-	-
2.2	Sonstige Einnahmen	-	-	-
2.3	Erbbauzinsen	-	-	-
2.4	Rückflüsse/Rückforderungen	-	-	-
2.5	Zuführungen aus dem Landeshaushalt	-	-	-
	Summe Einnahmen	44.450.000	210.000.000	-
AUSGABEN		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
1. Allgemein				
1.1	Zuführungen zur Liquidität	-	187.800.000	-
1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-
2. Universitätsbibliothek Frankfurt am Main				
2.1	Abführungen an den Epl. 18	-	-	-
3. Liegenschaftsfonds				
3.1	Erwerb von Grundstücken	40.000.000	20.000.000	-
4. Städtebau und Städtebauförderung				
4.1	Investitionszuschüsse zur nachhaltigen Quartiersentwicklung	1.150.000	150.000	-
5. Wohnraumförderung				
5.1	Erwerb von Belegungsrechten	3.000.000	2.000.000	-
5.2	Erwerb von Anteilen an Mietwohnbaugenossenschaften	125.000	-	-
5.3	Beratungsstelle "Gemeinschaftliches Wohnen"	175.000	50.000	-
	Summe Ausgaben	44.450.000	210.000.000	-

Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung"

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2018/2019

I. Allgemeines

Dem Sondervermögen fließen die Erlöse aus der Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 5-11 und 13-31 sowie Mainzer Landstraße 98-104, zu. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Veräußerung entstanden sind, sind vorab aus dem Verkaufserlös gezahlt worden.

Das Land kann in das Sondervermögen weitere Mittel oder Grundvermögen einbringen.

Auf der Ausgabenseite wird getrennt nach den einzelnen Zwecken die Verwendung der Mittel des Sondervermögens dargestellt.

Die Ausgaben teilen sich danach in der Summe der Abwicklung wie folgt auf:

1. bis zu 105 Mio. Euro für die Finanzierung eines Neubaus der Universitätsbibliothek der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
2. bis zu 60 Mio. Euro für den Erwerb von Grundstücken in der Stadt Frankfurt am Main und in den hessischen Teilen des Rhein-Main-Gebietes zur Schaffung von bezahlbarem, insbesondere gefördertem Wohnraum (Liegenschaftsfonds). Die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte können hierfür Dritten auch verbilligt zur Verfügung gestellt werden,
3. bis zu 35 Mio. Euro für Zuschüsse für Investitionsprojekte in die Infrastruktur zur nachhaltigen Entwicklung von innovationsorientierten und sozialen Quartieren des Wohnumfeldes,
4. bis zu 5 Mio. Euro für den Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum,
5. bis zu 500 000 Euro für die Förderung des Erwerbs von Anteilen an Mietwohnbaugenossenschaften durch Bedürftige,
6. bis zu 750 000 Euro für die Errichtung und den Betrieb einer landesweit tätigen Beratungsstelle für „Gemeinschaftliches Wohnen“.

Die einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans sind nachfolgend erläutert:

II. Positionen des Wirtschaftsplans

Zu den Einnahmen des Wirtschaftsplans:

Zu 1.1

Hier werden die Einnahmen aus der Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 5-11 und 13-31 sowie Mainzer Landstraße 98-104, eingestellt.

Zu 1.2

Entnahmen aus der Liquidität des Sondervermögens zum bedarfsgerechten Ausgleich des Wirtschaftsplans.

Zu 2.1 bis 2.3

Posten für Einnahmen aus möglichen Veräußerungen von im Sondervermögen befindlichen Grundstücken, sonstigen Einnahmen sowie für Erträge aus den als Erbbaurecht vergebenen Grundstücken. Für die Jahre 2018 und 2019 sind keine Einnahmen geplant worden.

Zu 2.4

Posten für Einnahmen u. a. aus der Rückförderung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln des Sondervermögens.

Zu 2.5

Posten für mögliche Zuführungen des Landes in das Sondervermögen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“.

Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung"

Zu den Ausgaben des Wirtschaftsplans:

Zu 1.1

Posten für den Ausgleich des Wirtschaftsplans des Sondervermögens.

Zu 1.2

Aus dem Sondervermögen sind die Ausgaben für dessen Verwaltung und die Ausgaben von Dritten, die in die Programmabwicklung eingebunden werden, zu finanzieren. Für den Wirtschaftsplan 2018/2019 sind mangels noch einzuholender Angebote keine konkreten Beträge geplant worden. Eine Konkretisierung erfolgt in den künftigen Wirtschaftsplänen.

Zu 2.1

Hier werden die Sondervermögensmittel für die Finanzierung des Neubaus der Bibliothek der Universität Frankfurt am Main abgebildet, die dem Einzelplan 18 des Haushaltsplans des Landes für die Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden.

Zu 3.1

Hier werden zunächst die Kosten des Grundstückserwerbs, der Bewirtschaftung und Unterhaltung für angekaufte Grundstücke, die Verwaltungsentgelte und sonstige Kosten nachgewiesen. Im künftigen Wirtschaftsplan des Sondervermögens erfolgt die Darstellung unter Nr. 1.2.

Zu 4.1

Für Investitionszuschüsse zur nachhaltigen Quartiersentwicklung im Rahmen des Programms „Nachhaltiges Wohnumfeld“. Der Programmstart erfolgt voraussichtlich im Jahr 2019. Für dieses Jahr sind Ausgaben in Höhe von 1 Mio. Euro geplant. Der Ansatz für 2018 enthält ausschließlich Anlaufkosten der Programmumsetzung, der Beratung und Programmbegleitung. Künftig werden diese Kosten spezifiziert unter Nr. 1.2 nachgewiesen.

Zu 5.1

Auszahlungen aus dem Sondervermögen für den Erwerb von Belegungsrechten.

Zu 5.2

Auszahlungen aus dem Sondervermögen für die Förderung des Erwerbs von Anteilen an Genossenschaften zur Wohnraumversorgung für die Unterbringung von Bedürftigen.

Zu 5.3

Auszahlungen aus dem Sondervermögen für die Errichtung und den Betrieb einer landesweit tätigen Beratungsstelle „Gemeinschaftliches Wohnen“.

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2017 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
